

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 530a/2025
Datum 10.09.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Bereitstellung von Sitzungsunterlagen**

Bezug:

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die Fraktionen des Gemeinderats haben beantragt, eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats mit dem Inhalt in die Wege zu leiten, dass alle Beschlussvorlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung digital zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend der Vorgaben der Gemeindeordnung sowie bereits vorhandener Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats werden die Unterlagen in aller Regel bereits im Rahmen der Einladung – und damit fristgerecht – übermittelt, weshalb die Verwaltung keine Notwendigkeit für eine Änderung sieht.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem interfraktionellen Antrag 530/2025 beantragen die Fraktionen des Gemeinderats, dass die Geschäftsordnung dahingehend geändert wird, dass alle Beschlussvorlagen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung digital zur Verfügung stehen.

2. Sachstand

In § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist geregelt, dass „die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Gemeinderat elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen einberuft (§ 34 Abs. 1 GemO). Die Einberufung erfolgt nach § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.“

In § 7 Absatz 1 ist zudem geregelt, dass „die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen und Pläne“ der Einberufung beigelegt werden. In Absatz 2 ist geregelt, dass bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder bei kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkten von einem Versand der Sachvorlagen abgesehen werden kann.

3. Vorgehen der Verwaltung

In § 34 Absatz 1 der Gemeindeordnung ist geregelt, dass mit der Einladung die „für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen“ beizufügen sind. Diese Regelung bildet sich im § 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats ab. Von daher ist aus Sicht der Verwaltung eine Ergänzung der Geschäftsordnung nicht erforderlich.

Nach Auffassung der Verwaltung stehen den Mitgliedern des Gemeinderats in aller Regel die Vorlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben frühzeitig zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind ergänzende Informationen oder veränderte Beschlussanträge zu einem Sachverhalt, die bspw. auf Grund der Vorberatung im Ausschuss erforderlich sind oder eilbedürftige Angelegenheiten, bei denen die Regelladungsfrist von mindestens sieben Tagen nicht eingehalten werden kann. Beides ist von der Gemeindeordnung abgedeckt.

In wenigen Einzelfällen gelingt es der Verwaltung nicht, die Vorlagen rechtzeitig zuzustellen, ohne dass dafür ein Sachgrund vorliegt. In diesem Fall liegt die Entscheidung beim Gemeinderat, ob er dies akzeptiert oder nicht. Rügt ein Mitglied des Gemeinderats dies, ist der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt keine Rüge, kann der Tagesordnungspunkt behandelt werden. Da die Frist nur das Binnenverhältnis zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung betrifft, hat dies keine Auswirkung nach außen, bspw. auf die Wirksamkeit von Beschlüssen.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des § 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderats zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Ergänzung soll bereits im § 5 klargestellt werden, dass mit der Einladung zur Sitzung auch die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen versandt werden.